

Danke für euren Beistand. Lasst uns weiterhin wie eine Stimme zusammen stehen.

Jedoch muss ich etwas Wesentliches richtig stellen.

A) Das Gebäude wurde so genehmigt, Genehmigungen und Nachtragsgenehmigungen liegen vor. Letztlich wurde die Bauabnahme verweigert hinzu kommt, dass verschiedenes verfristet ist.

B) Die „Trendwende“ im Genehmigungsverfahren der Imkerei Golz, brachte vermutlich ein Schreiben der Fürstlich Wiedischen Rentkammer, an den damaligen Bürgermeister Reiner Kilgen.

Besagtes Schreiben stammt aus dem Jahr 2009 und trug vermutlich dazu bei, die Bauabnahme zu versagen. Die vom Verwaltungsgericht gerügten Mängel aus dem Urteil, sind rückbaubar und stellen keinen Grund dar, das Gebäude abzureißen. (Das erwähnte Schreiben kann bei mir eingesehen werden.)

[Zitat aus dem Schreiben]: Ferner sei mir die persönliche Nachfrage gestattet, ob dieses angebliche Bienenhaus wohl für zweibeinige Bienen gedacht ist...[Zitat Ende]

C) Das Gebäude steht im Rohbau, ohne Strom und fließendes Wasser! Es konnte weder als Imkerei bislang genutzt werden, noch wurde es beispielsweise durch ein bewohnen Zweckentfremdet!

Desweiteren teile ich hier unsere Anmerkungen zum Urteil öffentlich mit:

1. Standortabweichung (Urteil Seite 7 – Punkt 1): Es liegt **keine** Standortabweichung vor. Der Grenzabstand beträgt gemäß der Grenzfeststellung des Vermessungstechniker Holger Klein 2m (unverputzt) bzw. 2.07m (verputzt).

Bis zur Wegemitte beträgt der Abstand nochmal weitere 1.50m.

2. Gebäudehöhe / Drenpelhöhe: (Urteil Seite 8 – Punkt 2) Die Gebäudehöhe ist gemäß Bauplan bis zur Unterkante Firstpfette mit 6.45m genehmigt worden. Die tatsächliche Höhe beträgt 6.43m. Der Drenpel besteht aus nur 1 (in Worten) einer Steinreihe (Siehe Anlage Bild Drenpel)

3. Erlöse, Wirtschaftsfähigkeit, Privilegierung: (Urteil Seite 8 + Seite 9 – Punkt 3) Zunächst sprechen wir hier nicht von einem Bienenhaus, sondern von einer Imkerei! Ein Bienenhaus ist per Definition ein einfacher Holzbau in dem Bienenkästen stehen.

Der Imkerei Betrieb ist immer dann nicht als Liebhaberei oder Hobby anzusehen, wenn die Tätigkeit einen erheblichen Umfang hat, ernsthaft betrieben wird und beständig ist. Als wichtigstes Indiz muss allerdings die Gewinnerzielungsabsicht (Absicht!!!) nachgewiesen werden. Nur wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit bestätigt werden kann, ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach § 201 BauGB gleichzeitig auch als landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 (1) 1 BauGB anzusehen.

Gleichzeitig müssen die für das Unternehmen erforderlichen Aufwendungen und Kosten (Investition, Abschreibung, laufende Kosten) durch Erlöse der Veräußerung der erzeugten Produkte gedeckt werden können und es muss darüber hinaus noch ein Gewinn erzielt werden. Eine berufsmäßige Ausübung der Imkerei wird daher erst ab einem Bestand von circa 30 Bienenvölkern angenommen. Die Imkerei Golz besitzt aktuell 70 Bienenvölker.

Das Hauptprodukt einer Imkerei ist neben der Bienen- und Königinnenzucht der Honig. Die Imkerei und der Honig unterliegen der Honigverordnung, dem Lebensmittelrecht und den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV).

Wird nur wenige Male im Jahr geerntet und verarbeitet, muss kein spezieller, abgetrennter Raum für die Verarbeitung von Honig nachgewiesen werden. Der Hobby-Imker darf in der heimischen Küche schleudern. Herr Golz nicht!

Grundsätzlich gilt für eine Imkerei folgendes:

- Häufiges Zwischenreinigen verbessert die Hygiene.
- Alle Tücher, die für die Reinigung der Einrichtung und der Gerätschaften benutzt werden, sind täglich zu erneuern.
- Der Raum muss intakt sein.
- Gesundheitsgefährdende Substanzen wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind außerhalb des Schleuderraums zu lagern
- Der Schleuderraum ist vor Insektenbefall sowie anderem Ungeziefer zu schützen.
- In unmittelbarer Nähe muss sich eine Waschgelegenheit mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Seifenspender und Einmal-Handtüchern befinden.

Jedoch ist dies in einem Rohbau nicht zu erfüllen!

Steuerrechtlich ist der Imker als Landwirt zu behandeln und zwar unabhängig, ob er die Imkerei berufsmäßig oder als Hobby ausübt. Die aus der Imkerei erwirtschafteten Gewinne zählen als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Anlage L zur Einkommensteuererklärung, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Der Umfang der Steuerpflicht ergibt sich dabei aus der Anzahl der gehaltenen Bienenvölker (vgl. § 13a Abs. 6 EStG i. V. m. Nr. 2 der Anlage 1a). Werden weniger als 30 Bienenvölker bewirtschaftet, zählt die Imkerei einkommensteuerrechtlich als Liebhaberei; der (Hobby-)Imker ist nicht steuerpflichtig. Bei einer Zahl von 30 bis 70 Völkern wird ein pauschalierter Gewinn von 1.000 Euro angesetzt. Werden mehr als 70 Bienenvölker gehalten, muss der Imker seinen erzielten Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

4. Ein vernünftiger Imker (Urteil Seite 11)

Sehr düstere Aussichten zeigt die 2017 erstellte Auswertung der aktuellen Bienenverluste. Imkerinnen und Imker aus allen Teilen Deutschlands hatten in den letzten Wochen gemeldet, dass sie sehr viele Völker verloren haben. Die nun ermittelten Verluste von rund 20 Prozent bedeuten, dass auf Deutschland bezogen ein Verlust von rund 170.000 Bienenvölkern zu beklagen ist.

In anderen Tierbeständen wäre eine solche Verlustquote undenkbar.“

An der Umfrage haben sich 11.466 Imker beteiligt. Von Verlusten betroffen waren knapp 60 % aller Imker.

Hauptursache für die Wintersterblichkeit ist nach wie vor der Befall der Bienenvölker mit der Varroamilbe. Zusätzlich werden die Völker durch Nahrungsmangel und Einfluss von chemischen Pflanzenschutzmitteln anfälliger für den Parasiten und von ihm übertragene Bienenkrankheiten.

„Der einzige Mensch, der sich vernünftig benimmt, ist ein Schneider. Er nimmt jedesmal neu Maß, wenn er seinen Kunden trifft, während alle anderen immer die alten Maßstäbe anlegen in der Meinung, sie paßten auch heute noch.“

Bei der Urteilsbegründung hat das Gericht die Begriffe Imkerei, Bienenhaus, Steuerrecht, Baurecht, Privilegierung und „vernünftiger Imker“ verwässert um damit nach Taschenspieler Manier eine Urteilsbegründung herbei zu zaubern.

Bei der Imkerei Golz stehen die Merkmale des Dienens und der des „vernünftigen Landwirts“ im Einklang. Wobei ein vernünftiger Imker nicht auf „Meinungen“ und Erfahrungen aus dem letzten Jahrhundert als Maßstab zurückgreifen kann, sondern um den Erhalt einer Lebensgrundlage täglich neu kämpfen muss.

Das Bauvorhaben ist allerdings in seiner Dimension für die avisierten 120 Völker viel zu klein, „dient“ allerdings jetzt schon der Öffentlichkeit und den Menschen aus der Region!

5. Zweifel an der Führung eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes (Urteil Seite 13) Die Zweifel, der seitens des Gericht geführten Behauptung, Familie Golz führe gar keinen **privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb**, dürfte vermutlich in der Korrespondenz der Fürstliche Wiedischen Rentkammer und dem damaligen Bürgermeister Herr Reiner Kilgen seinen Ursprung finden.

Selbst die Zweifel dürfen nicht zur Urteilsfindung beitragen.